

§. 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorrätbig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F), Anerkennnisse (Anlage G), und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) wird die Fürstliche Landesregierung für Rechnung des Militäretats beschaffen und schon im Frieden dem Civil-Kommissar in genügender Anzahl übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare wird sie ausstellen und an die betreffende Intendantur zur Anweisung übersenden.

Zur Vereihaltung der Manquets zu den Marschrouten und Requisitionscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Nüttungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Bourage, Quartierbeschreibungen, feruer für Beschaffung und Vereihaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Nähutafeln und Pferde-Drenneisen sorgt die Militärbehörde.

Greiz, den 12. Januar 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Haber.

Richter.

Anlage A (zu §. 7).

Uebersicht

der im Fürstenthume Reuß Älterer Linie bei der periodischen Vorweisung
im Jahre 18 vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2. Bezeichnung des Ortes	3. Gesammtzahl der nach der Reichsbe- zählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahre alten vorhandenen Pferde	4. Es sind zur Ver- müderung begegrüht Pferde	5. Hiervon merkmale kriegs- brauchbar bezeichnet Pferde	6. Dieselben sind geeignet als			7. Bemerkungen.
					Milit.	Stangen-	Borber-	
					Pferde			
Summe:								